

Verordnung über Lohnansprüche bei Dienstaussfällen

(Gemeinderatsbeschluss Nr. 856 vom 19. Dezember 2008)¹

Der Gemeinderat von Thun,

gestützt auf Art. 46 lit. f der Stadtverfassung vom 23. September 2001²
und Art. 63 Abs. 2 lit. b des Personalreglements vom 25. September
1997³,

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1⁴

Grundsatz

Das Personal hat bei Dienstaussfällen wegen Unfalls, Krankheit, Mutterschaft, Vaterschaft, Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst und für die Betreuung eines wegen Krankheit oder Unfalls gesundheitlich schwer beeinträchtigten Kindes Anspruch auf Lohnfortzahlung nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

Art. 2

Lohn; Berechnung

Zum Lohn nach Art. 1 gehören der Grundlohn, die Sozialzulagen, die Teuerungszulagen, der 13. Monatslohn sowie sämtliche durch die Städtische Pensionskasse versicherten weiteren Zulagen.

Art. 3⁵

Kürzung oder
Entzug des Lohn-
anspruches

¹ Der Lohn kann bei Krankheit oder Unfall gekürzt oder die Lohnzahlung eingestellt werden, wenn:

- a* die betroffene Person die Krankheit oder den Nichtberufsunfall grobfahrlässig herbeigeführt oder sich bewusst einer aussergewöhnlichen Gefahr ausgesetzt hat. Massgebend für den Entzug oder die Kürzung sind die Grundsätze der Kranken- und Unfallversicherungsgesetzgebung,
- b* sich die betroffene Person den erforderlichen Abklärungs- und Eingliederungsmassnahmen widersetzt oder sich einer angeordneten ärztlichen Untersuchung nicht unterzieht,

¹ Mit Revisionen vom 28.1.2010 (GRB Nr. 63, in Kraft seit 28.1.2010), 2.6.2010 (GRB Nr. 316, in Kraft seit 1.5.2010), 17.2.2021 (GRB Nr. 114, in Kraft seit 1.1.2021), 26.1.2022 (GRB Nr. 34, in Kraft seit 1.4.2022), 17.3.2023 (GRB Nr. 214, in Kraft seit 1.6.2023) sowie 17.9.2025 (GRB Nr. 718, in Kraft seit 1.11.2025)

² SSG 101.1

³ SSG 153.01

⁴ Fassung vom 26.1.2022

⁵ Fassung vom 17.9.2025

c die betroffene Person bei ärztlich festgestellter Arbeitsfähigkeit die Wiederaufnahme der Arbeit verweigert.

² Das Personalamt verfügt die Kürzung des Lohns oder die Einstellung der Lohnzahlung auf Antrag der Anstellungsbehörde.

³ Beschwerden gegen eine Kürzung des Lohns oder gegen die Einstellung der Lohnzahlung haben keine aufschiebende Wirkung, ausser die instruierende Behörde ordne sie an.

Art. 4

Krankheit, Unfall;
Meldepflicht

¹ Erkrankte oder Verunfallte haben im Laufe des ersten Abwesenheitstages ihren Vorgesetzten bzw. ihre Vorgesetzte zu benachrichtigen.

Arztzeugnis

² Dauert die Abwesenheit länger als fünf Arbeitstage, ist ein Arztzeugnis vorzulegen. Der oder die Vorgesetzte kann schon vorher ein Arztzeugnis verlangen.

Unfallanzeige

³ Verunfallte haben zudem eine Unfallanzeige auszufüllen.

Art. 4a¹

Unterstützung bei
längerer Abwesen-
heit

¹ Im Falle einer längerfristigen Abwesenheit ist die betroffene Person verpflichtet, spätestens nach vier Wochen ein Arztzeugnis mit Angaben zum Ausmass und zur voraussichtlichen Dauer der Arbeitsunfähigkeit bei der oder dem zuständigen Vorgesetzten einzureichen.

² Der oder die Vorgesetzte informiert unverzüglich das Personalamt.

³ Das Personalamt kann zur weiteren Abklärung eine vertrauensärztliche Untersuchung anordnen und unter Einbezug der betroffenen Abteilung weitere Abklärungen und Massnahmen einleiten, um die Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess zu unterstützen.

⁴ Die betroffene Person unterstützt die zumutbaren Bemühungen zur Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess kooperativ und aktiv, insbesondere durch die Umsetzung der vereinbarten Massnahmen.

Art. 5²

Militär-, Zivildienst-
und Zivildienst;
Meldepflicht

¹ Anspruchsberechtigt sind Dienste, für die Entschädigungen gemäss Erwerbersatzordnung ausgerichtet werden können.

² Das Personal ist verpflichtet, die Meldekarte für die Erwerbsausfallentschädigung unmittelbar nach der Dienstleistung auf dem Dienstweg dem Personalamt zuzustellen.

³ Wer freiwillig Verpflichtungen eingehen will, die zu Dienstaussfällen führen, z.B. Beförderungsdienste, Spezialkurse und Instruktionsdienste, hat vorgängig die Zustimmung des Vorstehers oder der Vorsteherin auf dem Dienstweg einzuholen.

¹ Eingefügt am 17.9.2025

² Randtitel in der Fassung vom 2.6.2010

Art. 6¹

Anrechnung von
Leistungen Dritter

¹ Soweit Lohnersatzleistungen von Sozialversicherungen oder ersatzpflichtigen Dritten nicht der Arbeitgeberin zukommen, wird der Lohnanspruch gemäss Art. 1 für den gleichen Zeitraum im Umfang dieser Leistungen gekürzt.

² Werden Leistungen nach Abs. 1 erst nachträglich festgelegt und nachbezahlt, wird die Lohnfortzahlung im Umfang der für die gleiche Zeit nachbezählten Leistung gekürzt und der zu viel bezogene Lohn zurückgefordert. Die Arbeitgeberin kann im Umfang dieses Rückforderungsrechts die Auszahlung der Nachzahlung an sie verlangen.

B. Öffentlichrechtliche Arbeitsverhältnisse**Art. 7**

Krankheit,
Nichtberufsunfall;
Leistungen

¹ Bei Dienstausschluss infolge Krankheit und Nichtberufsunfall wird der Lohn höchstens wie folgt ausgerichtet:

d im ersten Jahr zu 100 %,

e im zweiten Jahr zu 80 %.

² Die Lohnfortzahlung ist in jedem Fall an den Bestand des Arbeitsverhältnisses gebunden. Vorbehalten bleibt ein allfälliger weiter gehender Anspruch auf Unfalltaggelder.

Art. 8

Entstehung eines
neuen Anspruchs
auf Gehalt bei
Krankheit und
Nichtberufsunfall

¹ Mehrere Dienstausschlüsse infolge Krankheit oder Nichtberufsunfall, bei denen durch Arztzeugnis verschiedene Ursachen nachgewiesen werden, begründen jeweils einen neuen und vollständigen Lohnanspruch gemäss Art. 7 Abs. 1.

² Bei mehreren Dienstausschlüssen infolge Krankheit oder Nichtberufsunfall mit gleicher Ursache entsteht ein neuer und vollständiger Anspruch nur, wenn zwischen den Dienstausschlüssen mindestens drei Monate zum ursprünglichen Beschäftigungsgrad gearbeitet worden ist.

³ Die teilweise Arbeitsfähigkeit verlängert den Gesamtanspruch auf Lohnfortzahlung nach Art. 7 Abs. 1 im Verhältnis zur geleisteten Arbeitszeit, höchstens jedoch um ein weiteres Jahr.

Art. 9

Berufsunfall;
Leistungen

Bei Berufsunfall wird der Lohn während der ganzen Dauer des Dienstausschlusses ausgerichtet.

Art. 9a²

Mutterschaft;
Leistungen
1. Vor der Geburt

¹ Die Arbeitnehmerin hat Anspruch auf einen vorgeburtlichen Mutterschaftsurlaub auf der Basis ihres Lohns vor Antritt des Urlaubs.

¹ Fassung vom 28.1.2010

² Eingefügt am 17.3.2023

² Der vorgeburtliche Mutterschaftsurlaub kann frühestens drei Wochen vor dem ärztlich errechneten Geburtstermin angetreten werden und endet mit der Geburt.

³ Der vorgeburtliche Mutterschaftsurlaub dauert maximal drei Wochen, selbst wenn die Geburt nach dem errechneten Termin erfolgt.

Art. 10

2. Nach der Geburt¹

¹ Die Arbeitnehmerin hat nach der Niederkunft Anspruch auf einen bezahlten Mutterschaftsurlaub von 16 Wochen auf der Basis ihres Lohnes vor der Niederkunft.¹

² ...²

³ Bei Hospitalisierung des Neugeborenen verlängert sich der bezahlte Mutterschaftsurlaub um die verlängerte Dauer der Ausrichtung der Mutterschaftsentschädigung gemäss Art. 16c Abs. 3 Erwerbsersatzgesetz^{3,4}

Art. 10a⁵

Vaterschaft;
Leistungen

¹ Bei Geburt eines Kindes hat der Arbeitnehmer neben dem bundesrechtlichen Anspruch auf Vaterschaftsurlaub Anspruch auf einen bezahlten Urlaub von zehn Tagen, unabhängig vom Zeitpunkt des Anstellungsbegins.

² Der bundesrechtliche Anspruch ist innerhalb von sechs Monaten ab Geburt des Kindes zu beziehen. Der freiwillig von der Stadt Thun gewährte Urlaub von zehn Tagen ist innerhalb von zwölf Monaten ab Geburt des Kindes zu beziehen.

³ Während der Dauer des bundesrechtlichen Vaterschaftsurlaubs wird dem Arbeitnehmer sein vertraglich vereinbartes, volles Gehalt ausgerichtet.

Art. 10b⁶

Betreuungsurlaub;
1. Leistungen

Hat die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer Anspruch auf eine Betreuungsentschädigung nach Art. 16n bis 16s Erwerbsersatzgesetz, weil ihr oder sein Kind wegen Krankheit oder Unfall gesundheitlich schwer beeinträchtigt ist, so hat sie oder er Anspruch auf einen Betreuungsurlaub von höchstens 14 Wochen.

Art. 10c⁶

2. Bezugsmodalitäten

¹ Der Betreuungsurlaub ist innerhalb einer Rahmenfrist von 18 Monaten zu beziehen. Die Rahmenfrist beginnt mit dem Tag, für den das erste

¹ Fassung vom 17.3.2023

² Aufgehoben am 17.3.2023

³ Bundesgesetz vom 25. September 1952 über den Erwerbsersatz (Erwerbsersatzgesetz, EOG; SR 834.1)

⁴ Eingefügt am 26.1.2022

⁵ Eingefügt am 17.2.2021

⁶ Eingefügt am 26.1.2022

Taggeld bezogen wird.

² Sind beide Eltern Arbeitnehmende, so hat jeder Elternteil Anspruch auf einen Betreuungsurlaub von höchstens sieben Wochen. Sie können eine abweichende Aufteilung des Urlaubs wählen.

³ Der Urlaub kann am Stück oder tageweise bezogen werden.

⁴ Das Personalamt ist über die Modalitäten des Urlaubsbezugs sowie über Änderungen unverzüglich zu informieren.

Art. 10d¹

3. Lohn

Während der Dauer des Betreuungsurlaubs wird dem Arbeitnehmer oder der Arbeitnehmerin das vertraglich vereinbarte, volle Gehalt ausgerechnet.

Art. 11²

Militärdienst, Zivilschutz und Zivildienst;
Leistungen

¹ Für die Dauer der Dienstaussfälle nach Art. 5 besteht folgender Lohnanspruch:

Art der Dienstleistung	Unterhaltspflicht	Lohnanspruch in %
Militärdienst		
Rekrutinnen und Rekruten während der Rekrutenschule	Nein	50
	Ja	100
Durchdienerinnen und Durchdiener - während der Grundausbildung	Nein	50
	Ja	100
	-	100
- nach der Grundausbildung für alle	-	100
Wiederholungskurse und obligatorische Dienstleistungen für alle	-	100
Instruktionsdienste aller Art (Kaderschulen, Spezialkurse, Beförderungsdienste) - während der ersten 4 Wochen für alle - nach den ersten 4 Wochen	-	100
	Nein	50
	Ja	100
	-	100
Zivilschutz		
- während der Grundausbildung	Nein	50
	Ja	100
- nach der Grundausbildung für alle	-	100
Zivildienst		
Zivildienstleistende, die keine Rekrutenschule absolviert haben, - während der Grundausbildung	Nein	50
	Ja	100
	-	100
- während der verbleibenden Zeit des Zivildienstes erhalten alle	-	100
- Zivildienstleistende, die eine Rekrutenschule absolviert haben, erhalten während der gesamten Zeit des Zivildienstes	-	100

² In jedem Fall sind die Mindestleistungen gemäss Erwerbsersatzordnung garantiert.

¹ Eingefügt am 26.1.2022

² Randtitel und Abs. 1 in der Fassung vom 2.6.2010

Art. 12¹

Rückzahlungs-
pflicht

Der Anspruch auf den Lohn gemäss Art. 11 Abs. 1 wird von der Verpflichtung abhängig gemacht, dass das Arbeitsverhältnis während mindestens 12 Monaten nach Entlassung aus dem Dienst weitergeführt wird. Wird es vor Ablauf von 12 Monaten auf Antrag des oder der Dienstpflichtigen aufgelöst, ist die Differenz zwischen dem während des Dienstes bezogenen Lohn und der Erwerbsausfallentschädigung vollumfänglich zurückzuerstatten.

C. Privatrechtliche und Lehrarbeitsverhältnisse**Art. 13**

Unregelmässig
Beschäftigte

Für die Berechnung des Lohnanspruches bei unregelmässig Beschäftigten wird auf das Mittel der letzten 12 Monate abgestellt.

Art. 14

Krankheit,
Nichtberufsunfall;
Leistungen

¹ Dem privatrechtlich angestellten Personal wird bei Arbeitsverhinderung infolge von Krankheit und Nichtberufsunfall der Lohn längstens wie folgt weiter ausgerichtet:

- während der ersten drei Dienstmonate: 1 Woche;
- ab 4. Dienstmonat: für jedes geleistete und das laufende Dienstjahr je einen Monatslohn, höchstens jedoch 12 Monatslöhne und längstens bis zum Ende der Anstellung.

^{1a} Für regelmässig nur während einer bestimmten Jahresperiode beschäftigte Saisonangestellte werden die anrechenbaren Dienstjahre anteilmässig festgelegt.²

² Fallweise kann im Einvernehmen mit dem Personalamt beim privatrechtlich angestellten Personal eine Regelung nach Art. 7 in den Vertrag aufgenommen werden.

³ Für die Entstehung eines neuen Anspruchs nach Abs. 1 gilt Art. 8 sinngemäss. Ein neues Dienstjahr hingegen begründet keinen neuen Anspruch.³

Art. 15

Berufsunfall;
Leistungen

Bei Berufsunfall werden dem privatrechtlich angestellten Personal die Leistungen nach Art. 9 gewährt.

Art. 16⁴

Mutterschaft;
Leistungen

Art. 9a und 10 sind analog anwendbar.

¹ Fassung vom 2.6.2010

² Eingefügt am 17.9.2025

³ Eingefügt am 26.1.2022

⁴ Fassung vom 17.3.2023

Art. 16a¹

Vaterschaft;
Leistungen

Art. 10a Abs. 1 bis 3 sind entsprechend anwendbar.

Art. 16b²

Betreuungsurlaub

Art. 10d ist entsprechend anwendbar.

Art. 17³

Militär-, Zivilschutz-
und Zivildienst;
Leistungen

¹ Der Lohnanspruch richtet sich nach Art. 5 und 11.

² Der Anspruch nach Art. 11 Abs. 1 für Wiederholungskurse und obligatorische Dienstleistungen gilt ab Anstellungsbeginn, die übrigen Ansprüche entstehen erst nach einer halbjährlichen Anstellungsdauer und wenn das Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit abgeschlossen worden ist.

D. Schlussbestimmungen**Art. 18**

Inkrafttreten, Auf-
hebung bisherigen
Rechts

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten wird die Verordnung über Lohnansprüche bei Dienstaussfällen vom 20. März 1992 aufgehoben.

Thun, 19. Dezember 2008

Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident: *von Allmen*

Der Ratssekretär: *Mauron*

¹ Eingefügt am 17.2.2021

² Eingefügt am 26.1.2022

³ Randtitel und Abs. 2 in der Fassung vom 2.6.2010